

# Recht

## Recht und Gesetz

### § Ölspuren – ein endgültiger Unglücksfall OVG bestätigt Urteil des Verwaltungsgerichts Köln

#### 1. DIE ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS KÖLN

Die Frage der Zuständigkeit für das Abstreuen von Ölspuren war zwischen den Gemeinden und dem Landesbetrieb Straßen NRW bislang heftig umstritten.<sup>1)</sup> Durch eine Entscheidung vom 16.02.2007 des Oberverwaltungsgerichts Münster ist dieser juristische Streit nun abschließend entschieden – leider nicht im Sinne der Feuerwehren.

Das Oberverwaltungsgericht hatte in einem Berufungsverfahren über ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln 14.09.2004 zu entscheiden. In der Sache ging es nur um 256,67 Euro die eine Gemeinde vom Landesbetrieb Straße für das Abstreuen einer Ölspur erstattet haben wollte. Die Kernaussagen des angefochtenen Urteils sind jedoch für die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen von entscheidender Bedeutung.

Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht Köln aus:

- Das Abstreuen einer Ölspur ist eine den Feuerwehren der Gemeinden durch § 1 FSHG übertragene Pflichtaufgabe, denn
- eine Ölspur ist ein Unglücksfall im Sinne des § 1 FSHG.

Ein Unglücksfall sei ein mit einer gewissen Plötzlichkeit eintretendes Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bringt oder bringen kann. Bei einer Ölspur mit einer Länge von 150 m und einer Breite von 0,5 m habe eine erhebliche Gefahr für den Kraftfahrzeugverkehr bestanden. Insbesondere Motorradfahrer könnten auf der Ölspur ins Rutschen geraten und verunglücken. Dies könne zu erheblichen Personen- und Sachschäden führen.

Die Formulierung in § 1 FSHG sei auch Ausdruck des gesetzgeberischen Willens gewesen, auf die zwischenzeitlich festgestellte Schwerpunktverlagerung der Feuerwehreinsätze auf technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu reagieren. Dabei sei als ein wesentlicher Grund für die vielen technischen Hilfeleistungen der Gefahranfälligkeit des Straßenverkehrs in Folge der steigenden Verkehrsdichte genannt. Das hierdurch erweiterte Pflichteinsatzspektrum der Feuerwehren, das bei der Gesetzesänderung vom 14.03.1989 zum Teil einer extensiven Interpretation des Begriffs „Unglücksfall“ zugeschrieben wurde, sei nicht korrigiert worden. Vielmehr habe der Gesetzgeber für diese Fälle hinsichtlich des Kostenersatzes sogar die Gefährdungshaftung eingeführt.

Das Verwaltungsgericht Köln kam dann weiter zu folgenden Ergebnissen:

<sup>1)</sup> Vgl. zu der gesamten Thematik auch Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2001, 293 - 295 und Kohlhaage, DER FEUERWEHRMANN 2003, 50 - 53

- Mit dem Abstreuen mit Bindemittel sei die Gefahrenlage nicht beseitigt.
- Erforderlich sei das Einreiben und Aufkehren des Bindemittels.
- Abgestreute Öls Spuren verursachten Rutschgefahren und erforderten eine deutliche Geschwindigkeitsreduktion
- Nach dem Abstreuen der Straße mit Bindemittel dürfe diese erst wieder freigegeben werden, wenn entweder das Bindemittel aufgefeht oder ein Verkehrshinweis auf eine Ölspur ggf. mit einer Verkehrsregelung mit Geschwindigkeitsbegrenzung durch die Polizei erfolgt sei.
- Die Feuerwehr sei auch für die Entsorgung des aufgenommenen Bindemittels zuständig. Denn die Beseitigung der Ölspur sei ihre Aufgabe, so dass die Gemeinde auch die Kosten der Entsorgung zu tragen habe.



*In diesem eher unscheinbaren Gebäude in Münster residiert der Verfassungsgerichtshof und das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen. Am 16.2.07 wurde hier eine für den Alltag der Feuerwehren weit reichende Entscheidung getroffen.*

#### 2. BESTÄTIGUNG DURCH DAS OBERVERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der 9. Senat Oberverwaltungsgericht Münster nunmehr am 16.02.2007 rechtskräftig in vollem Umfang verworfen. In der mündlichen Begründung (die schriftliche Urteilsbegründung lag noch nicht vor) wurde deutlich, dass sie die Entscheidung ausdrücklich nur auf Fälle außerhalb der Dienstzeit des Landesbetriebes Straße beziehe. Fälle während der Dienstzeit seien vom dem Urteil nicht erfasst.

Das Gericht zeigte in der mündlichen Begründung auch Verständnis für die Sorgen der Feuerwehren, sah sich jedoch aufgrund der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen zu keiner anderen

Entscheidung in der Lage. Als wenig hilfreich und kaum praktikabel wurde der Erlass des Innenministeriums vom 29.04.2004 bezeichnet. Eine Änderung der Rechtslage hielt das Gericht für durchaus möglich.

*Urteilsschelte ist unangebracht und führt nicht weiter.*

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes ist sicher zu vertreten, wengleich auch durchaus eine restriktivere Auslegung des Begriffs „Unglücksfall“, wie in der mündlichen Verhandlung auch vom Vertreter des öffentlichen Interesses angeregt wurde, möglich gewesen wäre. Denn man hätte mit guten Gründen vertreten können, dass ein Unglücksfall im Sinne des FSHG dann nicht vorliegt, wenn ein anderes Gesetz die Zuständigkeit einer anderen Behörde benennt. Für medizinische Notfälle ist dies das Rettungsdienstgesetz und für Verkehrssicherheit auf Straßen sind dies das Straßen- und Wegegesetz NRW und das Bundesfernstraßengesetz, die die Beseitigung solcher gefährlicher Zustände ausdrücklich dem Straßenbaulastträger zuweisen. Nach den vorgenannten Gesetzen ist der Straßenbaulastträger für die Verkehrssicherheit der Straßen zuständig. Eine Auseinandersetzung mit dieser gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeit ließ die mündliche Urteilsbegründung völlig vermissen. Gleiches gilt für die Zuständigkeit der Polizei gem. § 44 Abs. 2 S. 2 StVO<sup>2)</sup>. Auch Urteile der Oberlandesgerichte Hamm und Düsseldorf, wonach das Abstreuen einer Ölspur Amtshilfe für die Polizei ist, wurden nicht erörtert<sup>3)</sup>.

### 3. KONSEQUENZEN AUS DEM URTEIL DES OBERVERWALTUNGSGERICHTS

- Der Landesbetrieb Straße NRW muss nur noch Ölspuren selber abstreuen, von denen keinerlei Gefahr ausgeht;
- der Einsatzleiter der Feuerwehr hat die volle Verantwortung für ein fachgerechtes Beseitigen der Ölspur und die sichere Befahrbarkeit der Straße;
- die Gemeinde hat sämtliche Kosten für Ölspurbeseitigung, einschließlich der Entsorgungskosten zu tragen hat, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann;
- und – am Wesentlichsten – ehrenamtlicher Dienst wird missbraucht.

Als weitere Konsequenz aus der weiten Auslegung des Begriffs „Unglücksfall im Sinne der FSHG“ ist über die Beseitigung von Ölspuren hinaus zu befürchten, dass die Feuerwehr auch

- für sonstige Straßenverunreinigungen,
- für die Beseitigung toter Tiere,
- für verlorene Gegenstände auf Fahrbahnen

originär zuständig ist. Denn auch hier drohen erhebliche Gefahren für den Kraftfahrzeugverkehr.

2) Bei Gefahr im Verzuge kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.

3) Vgl. dazu Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 3. Auflage, 3.2.1.10, FN103; Fischer DER FEUERWEHRMANN 2001, 293ff.

4) Schäfer/Hildinger, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg § 2 Rdnr. 5

Die Konsequenzen aus dem Urteil des Oberverwaltungsgericht sind für die Feuerwehren kaum tragbar. Sie sprengen insbesondere den Rahmen dessen, was ehrenamtlich geleistet werden kann und was ehrenamtlich zu leisten ist.

Die neue Rechtslage aber insbesondere das Verhalten des Landesbetriebes Straßen NRW gefährden damit insgesamt die Ehrenamtlichkeit.

*Eine Klarstellung im FSHG ist unumgänglich.*

Sie könnte – wie auch vom Senat des VG angesprochen – dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg ähnlich sein. Dazu wäre lediglich erforderlich, in § 1 Abs. 1 FSHG die Worte „sowie bei Unglücksfällen“ zu streichen und das Wort „Unglücksfälle“ hinter dem Wort Explosionen wieder einzuführen. Denn eine Ölspur ist auch nach Auffassung des Senats des OVG Nordrhein-Westfalen kein öffentlicher Notstand durch einen Unglücksfall. In Baden-Württemberg leisten die Feuerwehren daher dem für die Beseitigung der Ölspur zuständigem Straßenbaulastträger bei einem Tätigwerden kostenpflichtige Amtshilfe nach den §§ 4ff. VwVfG<sup>4)</sup>. Diese Rechtslage haben auch die Feuerwehrangehörigen in Nordrhein-Westfalen verdient.

Ralf Fischer

## § Lkw müssen Zusatzspiegel gegen “Toten Winkel” nachrüsten

Der EU-Verkehrsrat hat am 12.12.2006 in Brüssel dem Richtlinien-Vorschlag zur Nachrüstung schwerer Lastkraftwagen mit Spiegeln zugestimmt.

Der Vorschlag geht zurück auf eine Initiative Deutschlands und soll künftig dazu beitragen, schwere Verkehrsunfälle von Lastkraftwagen mit Radfahrern, Motorrädern und Fußgängern zu verhindern. Durch den nachträglichen Einbau der Spiegel soll der gefürchtete “Tote Winkel” beseitigt und das indirekte Sichtfeld der Lkw-Fahrer erweitert werden.

*Dazu erklärte Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee in Brüssel:*

“Damit hat sich Deutschland in einer elementaren Frage der Verkehrssicherheit durchgesetzt. Ab 2008 sollen innerhalb Europas alle im Verkehr befindlichen großen Lkw über 3,5 Tonnen Gewicht mit diesen Spiegeln nachgerüstet werden. Für neu zugelassene Lkw gilt die Ausrüstungspflicht bereits ab 26. Januar 2007. So bringen wir Licht in den “Toten Winkel”. Nur wer sieht, was und wer sich rechts vom Lkw befindet, kann schwere, oft tödliche Unfälle vermeiden.”

## TECHNO-DESIGN

- ▶ mit neuem Lieferprogramm
- ▶ mit neuer Anschrift

48249 Dülmen · Coesfelder Straße 205-207  
Tel. 025 94/89 3090 · FAX 025 94/89 309-20